



Die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben „Hamburger Modell“

Eine **stufenweise Wiedereingliederung** ermöglicht nach einer längeren Erkrankung einen guten Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit. Sie bietet die Möglichkeit, die eigene Belastbarkeit auszuprobieren und langsam wieder zu trainieren und zu steigern.

Die stufenweise Wiedereingliederung erstreckt sich häufig über einen Zeitraum von 2-3 Monaten. Zunächst wird mit einem geringen Stundenumfang begonnen, z.B. durch Reduzierung der täglichen Arbeitszeit oder Reduzierung ganzer Arbeitstage (Blockmodell). Der Stundenumfang wird dann über die Dauer der stufenweisen Wiedereingliederung gesteigert.

Eine stufenweise Wiedereingliederung erfolgt meistens über die Krankenkasse. Ist die Eingliederung innerhalb von vier Wochen im Anschluss an eine Rehabilitation geplant, ist die Rentenversicherung zuständig.

Stufenweise Wiedereingliederung über die Krankenversicherung

Bei einer stufenweisen Wiedereingliederung über die Krankenkasse wird zusammen mit dem Haus- oder Facharzt ein Wiedereingliederungsplan erstellt. Dieser Plan wird dem Arbeitgeber zur Unterschrift vorgelegt und dann bei der Krankenkasse eingereicht. Für die Zeit vor Beginn und während einer von der Krankenkasse bewilligten stufenweisen Wiedereingliederung ist weiterhin eine Krankschreibung notwendig und es besteht Krankengeldanspruch.

Die stufenweise Wiedereingliederung ist nur möglich, solange ein Krankengeldanspruch besteht. Die Bezugsdauer von 78 Wochen (i.d.R. davon sechs Wochen Lohnfortzahlung) verlängert sich nicht durch eine stufenweise Wiedereingliederung.

Nach einer Rehabilitation ist die Krankenkasse nur dann der zuständige Kostenträger, wenn die stufenweise Wiedereingliederung frühestens nach vier Wochen nach Ende der Rehabilitation beginnt.

Stufenweise Wiedereingliederung über die Rentenversicherung

Ist der Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung innerhalb von vier Wochen im Anschluss an eine stationäre Rehabilitation geplant, ist der Rentenversicherungsträger zuständig und die stufenweise Wiedereingliederung muss während der stationären Rehabilitation mit dem Arzt in der Rehabilitationsklinik in die Wege geleitet werden.

Für die Zeit bis zum Beginn und auch während der Wiedereingliederung besteht i.d.R. Übergangsgeldanspruch über die Rentenversicherung.

Da während der gesamten Zeit der stufenweisen Wiedereingliederung eine Arbeitsunfähigkeit vorliegen muss und eine Krankschreibung erforderlich ist, kann in dieser Zeit **kein Erholungsurlaub** genommen werden.

Bei Fragen zur stufenweisen Wiedereingliederung und Ihrer beruflichen Situation können Sie sich gerne an unser Beratungsteam wenden!